



Zl.: 817-2011

Sachbearbeiter: AL Ing. Alois Reinprecht ☎ 62000-17, e-mail: reinprecht@traisen.com

☎ Vorwahl 02762

Sekretariat 62000-11 oder 22

Bürgermeister 62000-12

Kassa 62000-13 oder 23

Bauamt 62000-10 oder 14

Meldeamt 62000-15

Gemeindesekretär 62000-17

Telefax 62000-19

e-mail: gemeinde@traisen.com

<http://www.traisen.com>

Bankverbindung: BLZ 20256

Sparkasse Niederösterr. AG

Kontonummer: 4700-001615

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Traisen
hat in seiner Sitzung am 28. März 2011 am
folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ. Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Traisen

beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle **und der Leichenkammer (Kühlanlage)**

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnennischen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen (Grüfte) beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengräber bis zu 2 Leichen | € 150,00 |
| b) Familiengräber bis zu 4 Leichen | € 300,00 |
| c) Grüfte zur Beisetzung bis zu 4 Leichen | € 2.200,00 |
| d) Urnennischen bis zu 3 Urnen | € 520,00 |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen (Reihen- und Familiengräber) **und für Urnennischen** wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für gemauerte Grabstellen (Grüfte) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühr

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei
- | | | |
|---|---|--------|
| a) Erdgrabstellen | € | 350,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel oder Steinplattenbelag (blinde Gräfte) | € | 710,00 |
| c) Gräften | € | 790,00 |
| d) Urnengräbern (für Beisetzung im Erdgrab) | € | 180,00 |
| e) Urnennischen | € | 130,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern bis 10 Jahren beträgt die Hälfte der im Absatz (1) festgesetzten Gebührensätze.

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Doppelte der für die Grabstellen zu entrichtenden **Beerdigungsgebühr**.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 25,00.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird ab dem Monatsersten, der nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt, rechtswirksam.

Angeschlagen am: 08.04.2011

Abgenommen am: 27.04.2011

Der Bürgermeister :



LAbg. Herbert Thumpser

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Gemeindeamt Traisen
AMTSLEITUNG



Eing.: 01. Juni 2012

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Traisen
z. H. des Bürgermeisters
Mariazeller Straße 78
3160 Traisen

Eing./RS _____ Blg. _____

IVW3-FGO-3141301/008-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn
Rudolf Eckenhofer
(IVW3)

(0 27 42) 9005

Durchwahl
13548

Datum
29. Mai 2012

Betrifft

Marktgemeinde Traisen, Verwaltungsbezirk Lilienfeld;
Friedhofsgebührenordnung, Verordnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die im Betreff genannte Verordnung des Gemeinderates vom 29. März 2011 wird gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-19, zur Kenntnis genommen.

Die vorgelegte Kundmachung liegt bei.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Grim



